## CHILE

Beschluss Nr. 3197 vom 14. Oktober 1996. Festlegung der Anforderungen für die Einfuhr von Schnittblumen und Aufhebung des Beschlusses Nr. 2904 von 1995.

(Resolución No. 3197 – Deroga Resolucion N° 2904 de 1995, 14 octubre de 1996.)

Quelle: http://www.sag.gob.cl/

(Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 06.08.2024)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Beschluss 6407/2012

M2 Beschluss 966/2013 aufgehoben durch 1411/2013

M3 Beschluss 1411/2013 aufgehoben durch 3625/2014

M4 Beschluss 3625/2014 M5 Beschluss 6684/2020

## Amt für Land- und Viehwirtschaft Nationaldirektion

Festlegung der Anforderungen für die Einfuhr von Schnittblumen und Aufhebung des Beschlusses Nr. 2904 von 1995.

Santiago, 14. Oktober 1996

Heute wurde folgender Beschluss angenommen:

Nr. 3197

Unter Berücksichtigung der Festlegungen in der Gesetzesverordnung Nr. 3557 von 1980 über den Schutz der Landwirtschaft und der Beschlüsse Nr. 359 von 1981 und 2904 von 1995 des Amtes für Land- und Viehwirtschaft und

## in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1. Es liegt in der Verantwortlichkeit des Amtes, die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Schnittblumen zu aktualisieren.
- 2. Die Verbreitungsdynamik der Schadorganismen hat zu einer Änderung in ihrer Ausbreitung geführt.
- 3. Aufgrund der Änderungen in der Ausbreitung sind die Einfuhranforderungen anzupassen.

## Beschluss:

- 1. Hiermit wird als Einfuhranforderung festgelegt, dass Partien von Schnittblumen von einem amtlichen Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes begleitet sind, das eine zusätzliche Erklärung enthält, mit der festgestellt wird, dass die Partie für frei von *Liriomyza trifolii* und *Thrips palmi* befunden wurde.
- 2. Der Beschluss Nr. 2904 vom 10. Oktober 1995 wird aufgehoben.
- ▶ M1 3. Die Sendung ist frei von Erde und Mollusken.

- 4. Als zusätzliche Erklärung gilt alternativ "Die Schadorganismen *Liriomyza trifolii* und *Thrips palmi* kommen im Land nicht vor".
- 5. Das Verpackungsmaterial für die Sendung wird erstmals versendet und ist so beschaffen, dass Begasungen als Quarantänemaßnahmen möglich sind. ◀
- 6. Jede Sendung wird bei Ankunft an der Einlassstelle durch Bedienstete des Amts für Land- und Viehwirtschaft an der Einlassstelle kontrolliert; sie prüfen die Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen und Bedingungen und entscheiden anhand der beigefügten Dokumente über deren Verbringung.

Zur Kenntnisnahme, Bekanntmachung und Veröffentlichung

LEOPOLDO SÁNCHEZ GRUNERT NATIONALER DIREKTOR